



**Allgemeinverfügung**  
**zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung**  
**zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel**  
**(03/2022 OL)**

Hiermit wird aufgrund Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 44 der Geflügelpest-Verordnung die mit meiner Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 15. September 2022 (02/2022 OL) festgelegte Anschluss-Überwachungszone zum Landkreis Ammerland auf dem Gebiet der Stadt Oldenburg aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) durch Bereitstellung im Internet auf [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de). Der Tag der Bereitstellung ist der 13.10.2022.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg  
Hausanschrift: Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg ([www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)).



### **Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

### **Hinweis:**

- Nähere Informationen sind beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unter der Telefonnummer 0441/235-4610 zu erhalten.

Oldenburg, den 13.10.2022

Stadt Oldenburg  
Der Oberbürgermeister  
Krogmann